Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 66 (1939)

Artikel: Die Appenzeller Wirtschaftsgesinnung

Autor: Egger, Alfred

Kapitel:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-274706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Es ist unschwer zu erkennen, dass bei dieser hohen Auffassung vom Einzelnen, Freien auch in der öffentlichen Sphäre der Wille des Appenzellervolkes nicht ist, Macht über andere auszuüben, sondern

Macht über sich selbst.

(15) Auch im grösseren Haushalt solle gelten der Rat jenes alten Einsiedlers an eine nachlässige Frau mit dem Wunderkästchen: damit alles wohl stehe, müsse der Bürger zum rechten sehen, und damit er das könne, dürfe eben nicht alles und jedes zentralisiert werden an einem fernen Ort. So versteht sich, dass die

Gemeinde-Selbstverwaltung

hier über die Jahrhunderte des Staatsabsolutismus standhielt und erst recht wieder bedeutsam wird seit der Erweiterung der öffentlichen Verwaltung.

Es gibt indes auch kaum eine Abstimmungs-Eigenschaft, die derart fähig ist zu Mutationen:

Es wäre der Ausserrhoder Landsgemeinde erspart geblieben, die Steuergesetzvorlagen von 1835, 1862, 1865, 1873 und 1876 zu verwerfen, wenn man diese Gesinnung besser erkannt, berücksichtigt und beeinflusst hätte. (Sonst werden an der Ausserrhoder Landsgemeinde durchschnittlich zwei Drittel der Vorlagen im annehmenden Sinn entschieden.) Erst auf Grund der Vollmacht, die die Landsgemeinde von 1877 dem Kantonsrat erteilte, konnte dieser die direkte Landessteuer einführen. Bis dahin galten die Gemeindekontingente.

Das Ausserrhoder Steuergesetz von 1897 wäre von der Landsgemeinde auch kaum gutgeheissen worden ohne Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer mit der Hälfte und an der Personalsteuer mit zwei Drittel. Auch an der Hundesteuer partizipieren die ausserrhodischen Gemeinden mit zwei Drittel (Ges. 27. IV. 24), und die Kleinverkaufsgebühren kommen ganz den Gemeinden zu (Ges. 26. IV. 08, Art. 26). Mit

diesem Satz stehen die Ausserrhoder Gemeinden wieder einzig da in der Schweiz (in den andern Kantonen 10 bis 50 Prozent). Besonders aber haben die *Gemeinden* das Recht zur Erhebung von Handänderungssteuern und seit 1931 auch von Vergnügungssteuern. Das kantonale Gesetz von 1931 stellte nur Rahmenbestimmungen auf.

Innerrhoden in Gesellschaft mit Graubünden, Solothurn und zum Teil Bern erlaubt den Gemeinden auch noch die ortsstatutarische Regelung der Kommunalsteuern.

Im Strassenwesen sorgen der Kanton für seine Strassen und die Gemeinden für ihre Strassen ohne Kostenausgleich. Auch erst die 1939 geplante, verschobene Ausserrhoder Strassengesetz-Vorlage erklärt, dass der Bau von Staatsstrassen Sache des Kantons sei, unter einigen Vorbehalten. Bisher wurden keine Staatsstrassen gebaut, es sei denn, dass die Landsgemeinde dies ausdrücklich beschlossen hätte.

Bei Gewässerkorrektionen besteht keine Beitrags-Verpflichtung des Kantons. Er kam den Gemeinden aber wiederholt freiwillig entgegen.

Das Initiativbegehren betr. staatliche Unterstützung von Eisenbahnbauten wurde 1905 von der Landsgemeinde verworfen. Die appenzellischen Bahnen hatten bisher ihre Defizite selbst zu bestreiten, ohne Kantonszuschüsse. Allen Hinweisen auf andere Kantone zum Trotz, das Volk wies Sanierungsansinnen stets zurück und in nicht missverständlicher Weise. Grundsatz: Abgrenzung der Verantwortung. Jene Gemeinden, die an Bahnen liegen, seien ohnehin die reicheren. Die Sanierung dem Ganzen überwälzen, heisse die ärmeren Gegenden mit höherem Steuerfuss noch heranzuziehen für die reicheren, ähnlich wie es der Fall sei auf gesamtschweizerischem Boden mit den S.B.B..

Versuche in der Richtung der Zentralisierung des Schulwesens wurden von der Ausserrhoder Landsgemeinde in den Jahren 1894, 1900, 1904, 1909 und 1920 grundsätzlich zurückgewiesen. Um die Jahrhundertwende betrugen die Staatszuschüsse für die Primarschule pro Schüler in Zürich 37.50 Fr., Schaffhausen 23, Thurgau 15, Glarus 14, Innerrhoden 13, St. Gallen 9.50, Ausserrhoden 2.60 Fr. Die Landsgemeinde von 1918 brachte die vom Ausserrhoder Lehrerverein angestrebte Beteiligung des Staates an der Lehrerbesoldung durch Ausrichtung von Gehaltszulagen (max. 500 Fr. nach 12 J., Ges. 28. VIII. 18, Art. 2. Reglt. 2 I. 25). Es ist eines der Zeichen dafür, dass die Gemeinden sich hierin doch mehr und mehr vor dem Staat zum Handkuss verbeugen, und man habe Kantone zu Genossen, an deren Seite zu spazieren, Gewinn bringe.

War bis 1908 die Organisation und die Ausübung der ausserrhodischen Armenpflege voll und ganz gemeindeautonom, wurde mit
der neuen Verfassung das Armenwesen unter die Aufsicht des Staates gestellt, und es sollte durch ein spezielles Gesetz geregelt werden.
»Bis zur Stunde«, bemerkt ein Schalk zwei Jahre später, »ist aber ein
solches nicht zustande gekommen, so dass Ausserrhoden sich rühmen
darf, der einzige Kanton zu sein, der noch kein Armengesetz besitzt«
und ohne dass über die Zeit für die Armen auch nur irgendwie weniger
gut gesorgt wurde. Das Armengesetz vom 29. IV. 34 bestimmte dann
in Art. 6, dass diejenigen Gemeinden, deren Steuerbedarf für das
Armenwesen 3 Promille übersteigt, Anspruch haben auf einen Kantonsbeitrag, zusammen maximal 70,000 Fr. oder ein Viertel Promille
Landessteuer. (Für Vergleiche siehe Steiger und Higy, Finanzhaushalt der Schweiz, I., 1934.)

An die *Altersversicherung* in Ausserrhoden zahlen auch die Gemeinden je Kopf der Bevölkerung 50 Rp., bei einem Kantonsbeitrag von allerdings 1.50 Fr. (Ges. 26. IV. 25, Art. 9).

Für die Arbeitslosenfürsorge leistet in Ausserrhoden der Kanton 30 Prozent der Taggelder, sofern die Gemeinde die Hälfte rückerstattet. (Vo. 27. XII. 27, 27. V. 29.) Bei den Krisenunterstützungen der jüngsten Zeit sind die Kosten zu gleichen Teilen auf Bund, Kanton und Gemeinden verteilt. (Vo. 2. VI. 32, § 14; stark belastete Gemeinden werden durch Erhöhung des Bundesbeitrages entlastet.)

In der obligatorischen Krankenversicherung haben die Gemeinden für unerhältliche Prämien aufzukommen, woran der Kanton die Hälfte der (nach Abzug des Bundesbeitrages) verbleibenden Kosten entrichtet. (Vo. 30. V. 24. § 5, 11.)

Im übrigen geht der Finanzausgleich vom finanziellen Gesamtverhältnis aus: der Kanton hat die Gemeinden zu unterstützen, wenn sie ungünstige Vermögens- und Steuerverhältnisse aufweisen. Der Beitrag darf aber einen halben Promille einer Landessteuer nicht übersteigen. (Art. 29 Ktsverf.)

Anstelle eines zentralen Kantonsspitals treffen wir die *Bezirks-krankenhäuser* in Herisau, Trogen, Heiden, Appenzell, je ein Gemeindekrankenhaus in Teufen und Gais und eine Krankenstube in Bühler. Erst seit dem Landsgemeindeentscheid von 1920 gewährt Ausserrhoden einen Beitrag. Dem Staat wird durch diese Arbeit der Bezirke und Gemeinden ja ein Kantonsspital erspart.

Der Hauptgrund dieser Dezentralisation liegt weniger in der Geographie, wie gesagt wird. Es ist der Wille der Gemeinden, etwas zu behalten, nicht alles in einer Zentrale zusammenzuballen und zu

verstädtern auf Kosten »ausgehungerter« Landgemeinden mit ungeahnten politischen und wirtschaftlichen Folgen. Daher auch treffen
wir ferner den ausserrhodischen Hauptort in Herisau, die Regierungsräte aber in den Gemeinden wohnend, den Gerichtssitz in Trogen,
die Landsgemeinde in geraden Jahren in Trogen, in ungeraden in
Hundwil, die Kantonsschule in Trogen, die Zwangsarbeitsanstalt in
Teufen, Zeughäuser in Herisau, Teufen und früher in Trogen, Märkte
in zahlreichen Orten, Turnus in allen Wahlen und Festanlässen...
1858 wurde die noch innerhalb Ausserrhoden geltende Verfassungsbestimmung aufgehoben: »Alle zwei Jahre geht die Stelle des regierenden Landammanns von einer Seite der Sitter auf die andere über,
womit auch der Rang der übrigen Beamten (Statthalter, Seckelmeister,
Landeshauptmann und Landesfähnrich) wechselt.« (Vgl. Dissertation
von Dr. Otto Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter
in Appenzell A. Rh....)

Die appenzellischen Gemeinden waren über die Jahrhunderte derart selbständig, dass sie nichts anderes bildeten als eine Föderation unabhängiger, freier Gemeinden, die die Stunde der Gefahr zusammengeführt hatte. Die Landsgemeinde der noch ungetrennten Appenzeller vom 15. Heumonat 1526 in Appenzell beschloss z. B., die Religionssachen seien dem freien Entscheid der Gemeinden selbst zu überlassen, man wolle »niemanden weder zur Messe zwingen, noch von derselben abmahnen, sich auch von niemand söndern, vielmehr die Bünde gegen alle Orte treulich halten, niemand mit Gewalt überziehen oder zwingen, sondern jedermann bei dem bleiben lassen, was er zu verantworten sich getraue. Gotteswort endlich wolle man beibehalten und die Pfaffen sollen ebenfalls predigen, was sie verantworten mögen.«

Als 1899 die ausserrhodische Kirchenordnung revidiert und eine Enquête durchgeführt wurde bei den Kirchenvorstehern und beim kirchlichen Publikum, charakterisierte der Amtsbericht die ganze Situation dahin, die Landeskirche sei wenig mehr als »ein ideelles Band um unsere autonomen Gemeinden« und die Behandlung der innern Fragen zeige ferner, »dass das Bewusstsein nur schwach vorhanden ist, es habe die Kirche in ihren amtlichen Organen die Aufgabe, gemeinsam und direkt das religiöse und kirchliche Leben unseres Volkes zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Unterstützung zu machen.«

Auch die *Pfarrerbesoldung* ist ausschliesslich Sache der Kirchgemeinden (ebenfalls in Innerrhoden), während vergleichsweise in Zürich, Bern, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Waadt und Neuenburg der Kanton die Pfarrer teilweise oder ganz besoldet.

Schon gar nicht vorstellen könnte man sich, dass die appenzellischen Gemeinden auf die Dauer fremde Beamte und Richter dulden würden. Als vor Zeiten ein Innerrhoder zum Strange verurteilt wurde, man aber die Mühen, Umstände und Gänge scheute, machte man es lieber noch einfacher und beschloss: »Es söllid'm Deliquente hondert Guldi uusghändiget werde, ond den söll'r si gad selb erhenke, wenn's'm pliebi ond passi,« »was dieser prompt selbstverwaltend ausgeführt haben soll.«

»Kommen Sie in dieses besondere Land« (Appenzell), schrieb der französische Dichter Ritter de Boufflers, »ich will meinen Anspruch auf Ihre Freundschaft verlieren, wenn Sie nicht in den ersten acht Tagen gestehen, dass Sie zu den schweizerischten Schweizern gekommen sind . . .«

Aber all das verdiente keine Erwähnung, wäre es nicht wie ein Gleichnis für die angesichts der dauernd gedrückten Wirtschaftslage erstaunliche Widerstandsfähigkeit der appenzellischen kantonalen und kommunalen Finanzen: diese Widerstandsfähigkeit beruht eben zum grossen Teil auf der Selbstverwaltung! Ja, einmal mehr wird das scheinbar Kleine wahrhaft gross!

(16) Und fast noch stärker halten die Appenzeller an der kantonalen Selbstverwaltung.

»Das Finanzausgleichsproblem«, schreibt Redaktor Dr. A. Bollinger und sicher einig mit dem Appenzellervolk, »erschöpft sich nicht in der Neuverteilung der Steuerquellen. Ebenso wichtig ist, dass den Bestrebungen, den Bund mit Aufgaben zu belasten, die ihrer Natur nach nicht in sein Tätigkeitsgebiet gehören, eine Schranke gesetzt wird... Je kleiner ein Gemeinwesen ist, umso leichter kann der Bürger die Finanzgebarung überblicken, umso eher ist er in der Lage, die Rückwirkungen neuer Ausgaben auf das Budget und den Steuersatz zu beurteilen. Das Verantwortungsgefühl gegenüber dem Bund ist deshalb auch schwächer entwickelt.«

Haben wir hier nicht die Haupterklärung dafür, warum das Appenzellervolk die gleichen Verstaatlichungsvorlagen oft mit Sicherheit verwirft, wenn sie vom Bundeshaus kommen, dagegen unter Umständen annimmt, wenn sie kantonal sind? Als jüngstes Beispiel die Altersversicherung. Auf kantonalem Boden werden die Begehrlichkeiten besser abgewehrt. Die

kantonalen Unternehmungen und Anstalten verstehen das Sparen immer noch eher.

Die ausserrhodische Zwangsarbeitsanstalt war lange sogar ein Unikum in der Schweiz: sie überwand nicht nur die minimen Rückschläge der ersten paar Jahre, sondern lieferte seit 1893 dem Kanton noch Ueberschüsse ab. Die ausserrhodische Gebäudeversicherung organisierte das appenzellische Feuerlöschwesen mustergültig dadurch, dass sie an die ordentlichen Jahresausgaben für das Feuerlöschwesen sowie an die Anschaffungen von Löschgeräten einen Beitrag von 50 Prozent gestattet. Das tat keine private Versicherung. Sie brachte dafür, dank der stark reduzierten Schadenfälle, den Reservefonds auf eine geradezu glänzende Höhe, so dass der Kanton zeitweise sich rühmen konnte, relativ den grössten Reservefonds aller kantonalen Feuerversicherungsanstalten zu besitzen. Er war z. B. 1918 annähernd so gross wie derjenige des Kantons Zürich, trotzdem dieser das Zwölffache an Gebäudeversicherungswerten aufwies.

Hat der Kanton aber Ausgabenüberschüsse, entspricht es der Finanzgesinnung des Appenzellervolkes, selbst in den schlechtesten Zeiten sie nicht durch Kapitalaufnahmen zu decken, sondern in erster Linie durch Steuern. Anders wäre es ausgeschlossen, dass die ausserrhodische Staatsrechnung 1937, nach den dauernd gedrückten Zeiten immer noch nicht mit Schulden abschliesst, sondern mit einem reinen Staatsvermögen ohne Berücksichtigung der nahezu 30 Separatfonds.

Liegt in dieser grössern Sparsamkeit und Opferwilligkeit und in der grössern Sorgfalt zum Staat, belegt durch die Geschichte von Jahrhunderten, schon Rechtfertigung genug für den Willen zur kantonalen Selbstverwaltung, kommt noch hinzu, dass die Wiederherstellung der vollen Volksrechte in den grossen Kantonen sich erst vollzog nach jahrhundertelangem Unterbruch, d. h. mit der demokratischen Bewegung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Man darf sich sogar fragen, ob die demokratische Bewegung in der kleinen europäischen Insel aktuell geworden wäre, wenn hier nicht aus der Nähe und Jahrhunderte lang Landsgemeindekantone zum Vorbild gedient hätten.

Die Appenzeller denken denn mehrheitlich erst recht nicht wie jener, der sich schämte zu sagen, woher er sei und sich deshalb in der Stadt einbürgern liess, um in seinem Fall für 13 Fr. ein »Grossstädter« zu werden und sich gegenüber den Angehörigen kleinerer

Kantone nun zu fühlen, wie etwa gewisse Ausländer gegenüber den Schweizern. Ein wirklicher Zürcher, Gottfried Keller, war gerade davon ergriffen, wie schön es sei, dass es nicht einen eintönigen Schlag Schweizer gebe, so seien sie wahrhaft interessant, lebendiger an Wettbewerb, voller an Initiative, in dieser Mannigfaltigkeit bestehe die wahre Freundschaft. Ganz im Gegensatz zu jenen, die meinen, die Kleinen hätten keinen Zweck mehr neben den Grossen, heisst es z. B. in einem Landammann-Nekrolog: »Er war stolz, ein Appenzeller zu sein,» und von anderen heisst es, dass sie mit jeder Faser an ihrer appenzellischen Heimat hingen, der zu dienen sie als höchste Ehrenpflicht hielten.

Und wie ist es im Bund? Sind unter den Kantonen die Landsgemeindekantone die Heimat der Volksrechte, so sind die Kantone es wiederum im Bund:

»Die Kantone zuerst haben das Verfassungsreferendum ausgebildet; dann ist es eingedrungen in das Bundesrecht. Auch alle andern demokratischen Einrichtungen, wie Gesetzesreferendum, Volksinitiative und Volkswahlen, ferner die Proportionalwahlen, sind zuerst auf dem Boden der Kantone entstanden. So kann man sagen, dass auch für die Ausbildung der Demokratie im Bunde die Kantone die Versuchsfelder gewesen sind... Das ist der eine demokratische Rechtstitel der Kantone.«

»Ferner aber ist die Erziehung zur Demokratie nur möglich im kleinen Kreise, in kleinen Verhältnissen . . . Nur wer zunächst die bescheideneren und einfacheren Geschäfte in Gemeinde und Kanton hat bemeistern und erledigen lernen, der ist in der Lage, an grössere staatliche Aufgaben heranzutreten . . . « (Fleiner.)

In einer Versammlung zur Besprechung der Verfassungsrevision meinte ein Kurzenberger Seidenweber: »J wäär för Bibhalte vo de Gmäändsgrichte. Es manet mi uuf ond aa as Sidewebe: me lood änn au zeerscht an e schmaals ond grobs Webeli vor me-n-e an e brääts ond finesch herelood.«

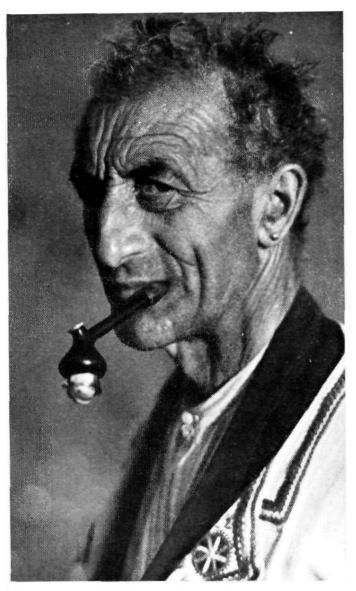
»Nicht umsonst war die grösste Stadt unseres Landes 1918 Hauptort des Generalstreiks, 1933 der Ausgangspunkt des Rechtsextremismus...«, schreibt Prof. Karl Meyer über den Wert wirklicher Selbstverwaltung...»Nicht angelerntes Schulwissen, sondern selbsterworbene Einsichten sind das beste Fundament staatsbürgerlicher Erziehung.«

Das ist ja das Interessante, wie an den entscheidenden Punkten der appenzellischen Geschichte immer jener Geist



Ein kleines Volk, das sich selbst regiert, bringt willig erstaunliche Opfer für gute Strassen. (S. 109.)... und so sparsam der Appenzeller sonst ist, so wohl findet man sich doch zusammen, wenn es gilt, für die Interessen des Landes etwas zu wagen. (S. 114.) Phot. Gross.

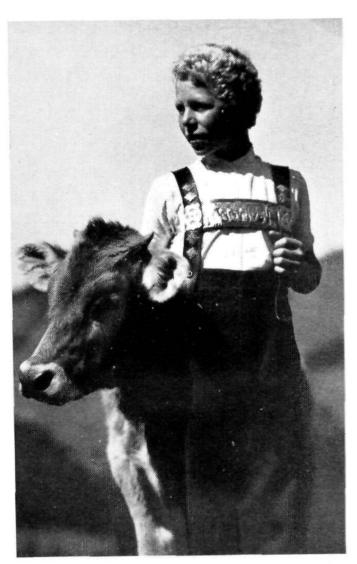




«... Jo, öse Zwilchschööpli macht fryli kenn Staat. Doch muem-m'r nud stoh: am-c Keiser paraad.»



«... Erhalt öös das Lebe, ond froh sööd-mer all ...»



«... Mer sööd för öss selber, ond's Vechli im Stall.»



Der berühmte Baumeister Grubenmann (S. 50 u. 124), der auch stolz war, ein Appenzeller zu sein und sich gleichfalls «gegen die langen Reden und kurzen Würste» erklärte.

(S. 126, der praktische, nüchterne Sinn.)

Phot. Schildknecht, Dr. Bleuler u. Bosshard.

durchdrang, der auf die quantitative Grösse verzichtete, wenn sie auf Kosten der Freiheit gegangen wäre. Grundsatz: lieber kein Grosskanton, wenn dadurch Verlust der regelmässigen Volksversammlung, der Landsgemeinde, dieses unauffälligsten Sperrforts der Volksrechte. Lieber nicht den Umfang eines Zarenreiches, wenn nur leibeigener Pflüger. Keine Japanisiesierung anderer, wenn man in der Folge selbst militarisiert und wirtschaftlich tyrannisiert wird. (Bis zur Zentralisierung des schweizerischen Militärwesens wurden die Stabs- und Kompagnieoffiziere sogar gewählt vom zweifachen Landrat, der höchsten Stelle direkt nach der Landsgemeinde, um ihrer demokratischen Zuverlässigkeit ja sicher zu sein.) Keine Entwicklung zur Unfreiheit, bei der man nur recht wäre zum Bezahlen, Gehorchen und Verbluten für ein sinnloses Hin- und Herschieben von Grenzpfählen. Keine Regierungsfabrik für Friedenskrisen mit permanenter Kriegswirtschaft und ganz primitiven Regierungs- und Wirtschaftssystemen.

»... Jo, öse Zwilchschööpli macht fryli kenn Staad. Doch müem-m'r nüd stoh: am-e Keiser paraad. Mer sööd för öös selber, ond's Vechli im Stall. Erhalt öös das Lebe, ond froh sööd-mer all...«

(Appenzellerjodel).

»Die Konstitution, welche wir 1798 annehmen mussten, war ... drückend und zu kostspielig... Wir erkennen unsere ewige Freiheit und Verfassung als die Grundlage unserer Wohlfahrt; bei keiner Staatsverfassung werden wir so vergnügt, zufrieden und glücklich sein können, als wie wir es bei unserer alten waren.« (Petition der Gemeinde Wald vom Herbstmonat 1801 an die helvetische Tagsatzung im Namen der grossen Mehrheit des Appenzellervolkes.)

»In diesem Landkanton (Appenzell)«, schrieb der Schriftsteller Lautier aus Marseille in einem dreibändigen Werk über die Schweiz, »sollten unsere Politiker und Gesetzgeber die Kunst studieren, Menschen glücklich zu machen. Da fühlt man höchstens Mitleid mit denen, die alles daran setzen, ihr Gebiet zu vergrössern...«

Im Laufe ihrer eigenen Freiheitskriege »besetzten die Appenzeller die nächstgelegenen österreichischen Gebiete diesseits und jenseits nicht, um dieselben zu beherrschen oder habsüchtig auszubeuten, sondern um sich mit ihnen zur Behauptung gemeinsamer Freiheit zu verbinden... Wohin die von Appenzell und St. Gallen sich wendeten,

wurden sie vom Landvolk mit Freuden aufgenommen. Bauern und Bürger wünschten nun ebenfalls Appenzeller zu werden, um mit ihrer Hülfe des wirtschaftlichen Jochs sich zu entledigen.« Es gab eine Zeit, so berichten die Geschichtsschreiber weiter übereinstimmend, wo »weit unten in der Steiermark die Bauern wünschten Appenzeller zu sein«.

Noch so industriell, niemand verlangt Kolonien. Man brauche dann auch keine reaktionäre Rolle zu spielen in der Welt und in den Menschheitsfragen, sondern könne der Aufgabe nachgehen, der übrigen Welt in den politischen Idealen stets um ein Stück voran zu sein.

Aber im Freiheitskampf der Griechen gegen das Türkenjoch fühlte das Appenzellervolk derart stark mit, dass 1822
allein die Ausserrhoder 7712 fl. 36 kr. zusammentrugen. Das
sind nach der damaligen Bevölkerungszahl und Kaufkraft des
Geldes mehrere Franken pro Appenzellerfamilie. Und als eine
Kollekte stattfand zugunsten der Witwen und Waisen des
gegen die Engländer kämpfenden Burenvolkes, hiess es selbst
in der kleinsten Hütte: »A d'Bure ane geb i au no näbes.«

Wo sich die appenzellische Mehrheit aber überzeugen konnte, dass der grössere Raum wirklich etwas Besseres bietet, zögerte sie nicht, ein früher und treuer Bundesgenosse zu sein. In freier Abstimmung gab das Appenzellervolk einen bejahenden Entscheid für den Beitritt zum Völkerbund. In Ausserrhoden entstand eine rührige Sektion der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund. Der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit waren die appenzellischen Zeitungen sehr zugetan, in der Hoffnung, das Völkerrecht als Regulator in internationalen Beziehungen fördern zu können. Je und je setzte die appenzellische Industrie sich ein für einen Abbau der Grenzen und Zölle. Ein Volk habe Lebensraum, wenn es mit der ganzen Welt seine Ideen austauschen und Handel treiben könne. Die Erde sei der natürliche Lebensraum. Die Vereinigten Staaten waren immer wieder die Welt, die die Appenzeller anzog.

Gerade drei Appenzeller gingen ein in das Buch »Prominent Americans of Swiss Origin« (1932, Swiss American Historical Society): Hermann Krüsi (1817—1903) von Gais, Sohn des gleichnamigen bekannten Erziehers, entfaltete als Lehrer der Pädagogik und Methodik am Lehrerseminar Oswega New-York Pestalozzis Gedanken-

gut. J. U. Nef wirkte als Vorstand der chemischen Fakultät der Universität Chicago, und der Mechaniker Johs. Krüsi (1843—1899), der als Knabe im Waisenhaus Speicher täglich aus einem Schüsseli Hafersuppe gegessen hatte, war Direktor der Edisonwerke, Edisons rechte Hand und der eigentliche Erfinder des Phonographen.

Somit ist es in geradezu allem Appenzellischen dasselbe Opfer: der Bauer will lieber zäher arbeiten und sich begnügen mit weniger Land, als Knecht sein im Grossgrundbesitz (5), der Unternehmer lieber sich bescheiden mit kleinerem Unternehmergewinn und mehr nachdenken, aber selbständig sein (8), der Heimarbeiter lieber noch um einen Rappen billiger arbeiten und dafür in der Heimat leben (9), der Bewohner lieber mehr sparen, aber dafür frei auf seinem eigenen Heimwesen und Boden, in spielender Sicht wohnen (10)..., und nun kommt in Gemeinde (15) und Kanton und Bund (16) noch hinzu, dass man lieber klein und dafür frei bleibt, alles mit Ausnahmen, alles auch mit lichten und dunkeln Mutationen und alles eben mit zu dem gehörend, was den Appenzellern ihr Land im Seelischen geradezu unersetzlich macht.

(17) Die Grundlagen dieser Gesinnung, zumal die Existenzbedingungen, können sich wandeln. Aber eine letzte appenzellische Konsequenz wird aller Voraussicht nach bleiben:

Abwehr gegen alles "Herrentum".

Hierher gehört nicht nur die ganze bekannte Appenzellergeschichte, sondern auch die jüngste Vergangenheit: der Abstimmungsverlauf im Kampf gegen die »Eisenbahnbarone« (Bundesbahnrückkauf 1898, Ausserrhoden 8646 Ja gegen 1294 Nein; beim Verkehrsteilungsgesetz dagegen gerade umgekehrtes Verhältnis, nachdem die S. B. B. selbst zu einer Art Herrentum geworden sind oder doch ein so glänzendes Verlustunternehmen, ob der ungeheuren Begehrlichkeiten von allen Seiten her), die Abneigung gegen zu hohe Bankgewinne, von denen die Schaffung der Kantonalbank ausdrücklich den kleinen Grundbesitz und Kleingewerbestand unabhängiger zu machen hatte, die Einstellung gegenüber dem »Tempel des goldenen Kalbes«, das fundamentale »Abe mit'm Zees«, das scharfe Reagieren gegen rücksichtsloses Spekulantentum, im Liegenschaftsverkehr die hohen Handänderungssteuern, Sym-

pathien für Konsumgenossenschaften und Migros, das Verlangen nach stabilerem Geldwert, dann das »Gläschen« und »Pfeifchen« des »armen Mannes«, die Annahme der Vergnügungssteuer erst unter dem Druck der Zeit (A. Rh. 1931, I. Rh. 1935, dann allerdings fast einstimmig), die Ablehnung der Revierjagd an der Innerrhoder Landsgemeinde noch 1938, trotzdem sie dem Fiskus, es wird gesagt jährlich mindestens 20,000 Fr. mehr eingetragen hätte, die scharfe Steuerprogression, die Abneigung vor sichtbarer Privilegierung der Beamten in Besoldung und Pensionierung und immer wieder die Losung »gleichmässige und gerechte Verteilung der Lasten auf alle Schultern«.

Als an der Hundwiler Landsgemeinde 1897 die Personal- oder Kopfsteuer von 2 Fr. und die Hundesteuer von 6 und 8 Fr. angenommen wurde, meinte einer sogar: »Soo! Meer möönd etz gwöss nomme säge, mer sejid freii Schwitzer, wemm me-n-efange de Chopf verstüüre mos!« wogegen der zweite einwendete: »Ischt denn dinn Chopf nüd zwee Franke werth?« und der dritte: »Joo-no hööcher ui sött me d'Chopfstüür thue. Mer sönd jo so onderem Hond.«

Das Wort, man glaube die Wahrheit nicht, wenn sie ein Armer spreche, und selbst die Lüge glaube man dem reichen Wicht, hat unter Appenzellern gerade keine Geltung. Das äussert sich noch ehe man auf den Landsgemeindeplatz kommt: findet diese z. B. in Trogen statt, ist von 9.15 Uhr bis 13 Uhr der Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrt auf den Strecken Speicher-Trogen, Neuschwende-Dorf Trogen und Wald-Trogen: die Landsgemeindemannen sollen auf der Strasse zum rechten kommen, selbst auf die Gefahr, dass »Herren und Fremde« das letzte Stück Weg gerade wie die andern hinter sich nehmen müssen, und an der Landsgemeinde stehen die Mannen so recht demokratisch beisammen, Bauern und Hauptleute, Weber und Handelsherren, Unstudierte und Studierte, ähnlich wie es im Schwabenkrieg hiess: »Die Herren sollen bei den Bauern liegen.«

Spasshaft antwortet der Appenzeller, wenn man ihn mit »Herr« anredet, der Herr sei im Himmel. Als ein Pintenwirt einen Inner-rhoder fragte: »Was beliebt dem Herre?«, gab dieser zur Antwort: »Ehr müend mer nüd zlieb so spitzig choo. Wenn i en Herr wäär,

ond so wäär i währli nüd do ie choo!« — Und als ein Fremder eine schöne Appenzellerin überfreundlich grüsste, indem er den Hut tief vor ihr abzog, war die Antwort von milder aber eindeutiger Stimme: »Lönd de Narre teckt!«

Schalkhaft sagt man sogar, das unservile Du und Du-Gefühl sei da, damit der Innerrhoder auch mit der Welt reden könne, und ihm zur Seite steht ja eine viel modernere Welt, nämlich die ganze englische und amerikanische, die auch mit dem demokratischen »you« auskommt. Als ein Fremder von einem Innerrhoder Bauer Feuer verlangte, damit er seine Zigarre anzünden könne, gab ihm der Bauer bereitwillig seine brennende Tabakpfeife. Der Fremde aber sagte: »Ja, wisst Ihr denn nicht, dass ich der Fürst von Sigmaringen bin?« »Joo, das ischt ääding, chascht Zigare glich draa aazönde.«

Ein Vergleich: als der Schreiber einst in Budapest den Hauptpostbetrieb sich ansah, da klopften vor dem führenden Herrn Direktor
die Angestellten mitten im Arbeiten die Fersen zusammen, grüssten
in Achtung-Stett, und einer der begleitenden Herren äusserte im Gespräch darauf: »Was unten ist, muss unten bleiben.« Ein derartiger
Standpunkt würde wohl kaum verstanden in der Höhenluft. Man
gönnt dem Arbeiter das Wort, macht ihm verständlich, warum etwas
so und so gemacht wird, in der Erkenntnis, dass die Arbeit besser
getan wird, wenn der Arbeitende über den Zusammenhang im Bild ist.

Aber auch die *Beamten* wurden nie derart verehrt, dass sie Geschäftsmänner, die in der Arbeit ergrauten, Gelehrte, Schriftsteller, Künstler in den Schatten stellten, wie das zu Zeiten in gewissen Staaten der Fall war, wo ein junger Leutnant oder Assessor mehr galt als jene, die den Ruf und Ruhm des Landes weit über die Grenzen trugen.

Als einem neugewählten, ämtersüchtigen Ratsherrn in einer Wirtschaft geflissentlich und ostentativ nur sein Geschlechtsname gesagt wurde, musste er sich schon selber helfen, und er tat dies auf folgende Weise: er bestellte eine Appenzellerwurst und sagte, als sie ihm serviert wurde, mit gewichtiger Amtsmiene: »Das ischt jetz doch die bescht Woorscht setdem das i Roodsherr bi!«

Landammänner aus dem Fabrikanten-, Bauern-, Handwerkerstand sind dem Appenzeller sympathischer als Doktortitel. Es sei denn, man habe vom Träger des Doktorhutes in erster Linie den Eindruck natürlicher Intelligenz und des Charakterkopfes. »Es mos am Holz see, wenn's will Pfyfe gee.« Besteht die vermeintliche akademische Bildung darin, dass sie dem Träger zu Kopfe steigt, oder in einem etymologischen Pomp anstelle vornehmer im besten Sinn schweizerischer Einfachheit, hat er im Appenzeller Amtsleben nichts zu suchen. Denn eine Akademikerkaste mit Titelprivileg wird vom Appenzellervolk so wenig geduldet wie eine andere Kaste.

Fast symbolisch ist ein Witzwort vom »Mann, der alles kann«, wonach einer mit Prof. Bodmer zu Pferd eine Reise tat durch's Appenzellerland. Sie kamen an einen »Gatter«, der den Weg absperrte. Da rief N.: »Mach auf, Junge!« »Hä? I mues zeerscht wösse, wer Ehr zwee sönd!« »Ich bin N..., und der dort ist ein Professor.« »Was ischt en Professer?« »Nun — das ist ein Mann, der alles kann!« »Jääsoo! denn bruche'd-r mi nüüd; er weerd de Gatter au chöne-nufmache!« Und als ein Pfarrer auf einem Krankenbesuch den Weg nicht recht wusste, von einem Burschen zur Hütte geführt wurde und diesem danken wollte: »Ich will Dir dafür den Weg in den Himmel zeigen«, antwortete der Appenzeller: »Aeh! minn guette Herr: wie wend Ehr de Weg in Himmel wösse, wen-er-e nüd emool döör üseri Gmäänd döri kennid?«

Vor und seit J. Merz, der diese Begebenheiten festhielt, gibt es genug Beispiele, dass Männer aus dem Bauern- und Handwerkerstand zu Landammännern erhoben wurden und ihr Amt mit Auszeichnung versahen.

Die grossen drei Vorstösse gegen das »Herrentum« in der Schweiz, die Bewegungen von 1798, 1830 und die demokratische Ende der sechziger Jahre waren den Appenzellern denn ein Augenschmaus, dessen Gelegenheit sie sich nicht zweimal geben liessen:

Dass sie es »doch noch erlebten«, wie beim Patriziat von Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern und anderswo die Vorrechte an Geburt, Stand und Besitz erbarmungslos aufgehoben wurden, wie sich dasselbe zwei Jahrzehnte später wiederholte im aristokratischen Neuenburg, und wie die liberal-aristokratische Escher-Omnipotenz, trotz aller auch wirklichen Vornehmheit, doch noch einmal jüngern Kräften Platz machen musste. Im seitherigen Aufschwung Zürichs sieht man es bestätigt, dass die fortwährend reinigende Luft zum Vorwärtskommen noch besser tauge. Grund, warum jene unter den Bundesräten, die seither immer noch mit Besitzesvorrechten liebäugelten, beim Appenzellervolk alles andere als beliebt waren.

Durch nichts wird eine Vorlage, eine Bewegung so sehr diskreditiert, wie durch Einbildungen. Referenten, die sich selbst vom Begriff »Volk« ausnehmen und tun, als ob sie auf einer ganz andern Etage zu Hause wären, schaden einer Gesellschaft. Halten sich Redaktoren nicht genügend frei vom Geruch dieser Einbildung und vermag von einer Zeitung der Eindruck eines »Herreblättli« durchzusickern, bekommt die Zeitungskonkurrenz Auftrieb, und der gescheiter sich fühlende Journalist ist der fein quittierte.

Aber auch innerhalb der Arbeitnehmerschaft solle »keine aristokratische Arbeiterschaft, kein Bonzentum die Gewerkschaften grossziehen, welche sich's bei höherem Lohn und besserer Lebensstellung wohl sein lasse.« (Aus einem Versammlungsaufruf der App. Sozialdemokratischen Partei.)

Auf appenzellischem Boden haust keine straffe Parteidisziplin. Im ausserrhodischen Kantonsrat, wo es noch eher zu befürchten wäre als in Innerrhoden, gibt es keine Fraktionen. Die Fortschrittlichen nehmen im Rat weder zu Sachfragen noch bei Wahlen irgendwie als Partei Stellung. Bis vor wenig Jahren war das Wort Partei in den Beratungen überhaupt unbekannt. Von zehn Stimmbürgern des Kantons Appenzell A. Rh. sind nach Feststellungen der Parteivorsteher nicht einmal zwei Mitglied einer politischen Partei, und auch die wenigen eingeschriebenen Mitglieder nehmen für sich in Anspruch, zu jeder Vorlage und sogar bei den Wahlen selbständig zu stimmen. Dass sie keine Gleichschaltung planen, erhellt auch daraus, dass z. B. der Mitglieder-Jahresbeitrag der Fortschrittlichen Bürgerpartei seit Jahr und Tag bis heute auf 50 Rp. festgesetzt ist. Der Einfluss der politischen Organisationen auf die Wirtschaft ist also mässig. Typisch der Vorlagenfriedhof der Landsgemeinde: schon oft wurden die Parteien und Zeitungen des Landes heimgeschickt, wenn sie alle einmütig waren in der Empfehlung.

Behörden, Gewerbeverband und Lehrlingsprüfungskommission bemühten sich ehedem, das Lehrlingswesen auf eine gesetzliche Grundlage zu bringen. Aber die Ausserrhoder Landsgemeinde von 1909 lehnte den Entwurf für ein kantonales Lehrlingsgesetz nach mehrmaligem Abmehren mit geringer Mehrheit für diesmal ab, und der Lehrlingsfürsorger, Herr Christian Bruderer, war darob niedergeschlagen. Da tröstete ihn einer: »Jo, wäscht, Frönd Chreste, freiwillig tönd mehr Der das alls scho z'lieb, was's Gsetz hed welle bringe, aber bönde lönd mer ös för e Gsetz halt nüd.«

Und als die Rindviehversicherung an der Ausserrhoder Landsgemeinde 1901 verworfen wurde, trotz aller Belehrungen in Wort und Schrift (ein Kantonsrat, der selbst Landwirt war, J. U. Knellwolf, Herisau, hatte allein an 13 Orten referiert), charakterisierte ein Zeitungsspruch die ganze Lage nochmals in vier Zeilen:

»Sobald man nimmt Geschenke, hört auf der freie Mann. Wer zahlt, der will befehlen, wie man stets sehen kann. Man soll uns nicht regieren in unsern Stall hinein. Beim 'Veechli' und im Felde, da wollen frei wir sein.«

Versucht man auch herauszubringen, warum der Bodenpreis und überhaupt die *Preisbildung* fortwährend so aktuell
ist, erkennt man bald, dass dort, wo eine Gegend so sehr vom
Export abhängt und seit langem, konsequent eben das Näherliegende, die Preisbildung desto mehr Gehör findet. Parteiextremere Programme treten zurück. Und da ja ausserhalb
dessen, was der Appenzeller mit sich tragen kann, sein grösstes Bestreben ist, auf einem eigenen Heimwesen zu wohnen,
ist die Nachfrage nach Boden stark genug, ganz ohne Spekulationsgewinne und Zinsmissbräuche.

Bewegungen, die hier wehren, hatten folglich von jeher Sympathien, das so sicher, als die Gefolgschaft des Appenzellervolkes von dem Punkt an völlig auszubleiben beginnt, wo eine Bewegung übergeht ins Gekünstelte, Fixe, Formelhafte. Wenn diese Bergbäche Geröll mit sich führten, sie wirkten anregend zum Nachdenken, sie veranlassten die Regierung je und je, die Zins- und Preisentwicklung aufmerksamer zu verfolgen: dadurch wurde manche Anpassung eher erreicht, auch wenn man es jenen Bewegungen nicht zugestehen will. Sie halfen warnen vor Beispielen, deren die Menschheit genug bietet, wie es herauskam, wenn die Bauern an die Finanz ausgeliefert wurden. »J ka, antwortete einer auf die Frage nach dem besten schweisstreibenden Mittel, ab gär nünt besser ond nie meh schwitze, as wemm mer zwee Zees zsäme kond.«

Gegen Ende des letzten Jahrhunderts entdeckten denn hervorragende deutsche Professoren auf einmal, wie einige schweizerische Kantone von altersher Rechtsinstitute bewahrt haben, die die neuzeitliche Sozialpolitik und das neuzeitliche Privatrecht nun als vorbildliche Punkte auf ihr Programm nahmen: der für die Schweizer erfolgreiche Schwabenkrieg hatte die Schweiz teils bewahrt vor den Einflüssen des in Deutschland rezipierten römischen Rechtes. Dr. Alfred Hofstetter beleuchtete in einer Berner Dissertation 1894 »die ver-

schiedenen Arten des Appenzeller Zedels nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung«, zeigend, wie der Appenzeller Bauer seit Jahrhunderten auf seinem Gut unabhängiger wohnt, wenn er nur die Zinsen nach Recht bezahlt und den Zedel nicht zu sehr schwächt. Dr. Hofstetters Lehrer war einer, von dem nicht erst gesagt zu werden braucht, in welchem Geist und Guss er später das schweizerische Zivilgesetzbuch entwarf und mit welcher Dankbarkeit er sich stets seiner Appenzeller Verhörrichterzeit in Trogen erinnerte: als der Zeit, die ihm die Einsicht in die Volkstümlichkeit einer Rechtsordnung gebracht habe. (Prof. Dr. Eugen Huber.)

Als das kantonsrätliche Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch 1910 erstmals vor die Ausserrhoder Landsgemeinde kam, wurde es aber verworfen: aus dem einen Grund, weil es die grundsätzliche Kündbarkeit der Schuldbriefe enthielt. Sobald man diesen Punkt bereinigt hatte, wurde es 1911 mit gewaltiger Mehrheit gutgeheissen.

In Finanzkreisen wurde schon die Meinung vertreten, hierin liege noch eine restliche Teilerklärung für die appenzellische Industrieentwicklung abseits der grossen Fabrikgebäulichkeiten. Das ausserrhodische Zedelgesetz von 1835 (also bestehend seit dem Beginn der
Zeit, da anderswo allmälig die grossen Etablissements entstanden)
kennt zur Hauptsache drei Zedel:

Liegende Zedel (gleichsam für ewige Zeiten errichtet, weil nur durch den Schuldner kündbar; höchstens bei Verschlechterung usw. des Unterpfandes und nur mit dem entsprechenden Anteil abzuzahlen),

Handwechsel (bei Handänderung aufkündbar, aber zusammen nur ausstellbar auf einen Zehntel der Liegenschaftsschätzung)

und Terminzedel (in Raten und Fristen abzuzahlen, aber nicht kündbar auf Handänderung; für deren Errichtung, Abzahlungsquoten und Abzahlungszeit ist gemeinderätliche Genehmigung erforderlich).

Das Ergebnis: mit diesen zwei hinzugekommenen Zedelarten wurde das Zedelwesen zwar bedeutend beweglicher gegenüber dem alten Recht mit seinen überhaupt unkündbaren Zedeln; aber für grosse industrielle Etablissements sei es doch nicht so beweglich wie anderswo. Demgegenüber ist u. a. einzuwenden, dass der Gesetzgeber die Summe für Terminzedel ja frei liess (bis zur amtlichen Schatzung): die Industrie konnte sich dieser Art bedienen, während nach allgemeiner Ueberzeugung für die Bauern der alte eigentliche Appenzeller Zedel, der liegende, am besten sich bewährte.

(18) Die wirtschaftlich wichtigste Seite der appenzellischen Abwehr gegen alles Herrentum ist aber die

Steuergesinnung.

Denn das Appenzellervolk wittert bei aller Opferwilligkeit doch auch im Steuerstaat unter Umständen einen Herrn und welchen! Die Meinung ist, die Steuerwehr habe daher eine noch grössere Mission als nur die Feuerwehr. Ohne diese Spritzenfunktion sei es um das Sparen im öffentlichen Haushalt gleichfalls geschehen. Jenen, denen es die Volksabstimmung nie recht machen könne, dürfe immerhin erwidert werden, dass im Staat herrlich und in Freuden kutschiert würde, wenn das Steuergesetzemachen so leicht ginge. »Je meh as sie hend, desto meh vechogeds und desto meh wönds.« Sogar die Bedächtigkeit und Langsamkeit in den Steuerreformen sei nicht ganz sinnlos. Man solle sich vergegenwärtigen die wachsende Steuerlast und werde zugeben müssen, dass das Tempo gar nicht so schneckenhaft sei:

Steuerbelastung in Ausserrhoden pro Kopf der Bevölkerung 1890: 5.61 Fr., 1900: 5.93 Fr., 1910: 12.16 Fr., 1920: 27.82 Fr., 1930: 19.96 Fr., 1935: 29.90 Fr., und das sind erst die Staatssteuern und ohne die kantonale Krisensteuer seit 1920. Die Gemeindesteuern machen ein Mehrfaches aus.

In einem andern Staat, wo das Steuergesetzemachen ohne Volksabstimmung geht, sind das Ergebnis sogar 35 verschiedene Steuern!

Als aber einmal eine Foltermaschine, die mit einem Appenzeller in Bewegung gesetzt wurde, schliesslich zusammenbrach, bemerkte der unerwartet frei dastehende Delinquent: Ȁä pfoch, wie händ mini Herre e Gschier«. Und zweifellos als eine Foltermaschine würde das Appenzellervolk die Art empfinden, die ganze Wirtschaft zu überziehen mit einer Unmenge von Arten von Steuern und einer Bureaukratie, die zum vorneherein einen ordentlichen Prozentsatz wegfrisst. Das appenzellische Verlangen nach dem aufgeräumten, unüberfüllten Hausrat sagt: verhältnismässig wenige und dafür ergiebige Arten von Steuern. Daher auch innerhalb der Schweiz die hohen Vermögens- und Einkommenssteuern als den beiden gewollten Steuer-Hauptkategorien und ferner diese beiden

Steuern auch bis weit hinab, bei lange auffallend wenig andern und niedrigen indirekten Steuern.

Aber während die Seidenweber mit wenigen Ausnahmen alle droben an den Abhängen des Appenzeller Vorderlandes sitzen, ist die Aktiengesellschaft, das Steuerkapital in Zürich und Thal. (Die Zürcher haben sich nicht deshalb so hervorgetan bei der eidgenössischen Krisenabgabe.) Während die appenzellischen Gemeinden selbst aufkommen müssen für ihre Bahnen, hat keine einzige Gemeinde der neuaufgekommenen Industriereviere des schweizerischen Mittellandes an die Defizite der Bundesbahnen gesondert etwas beizutragen, im Gegenteil: verschiedene Städte und Kantone seien, heisst es, tüchtige Lohnbezieher vom Bund und vor allem Verkehrsund Industrieempfänger durch die S. B. B.. Durch die progressive Zentralisation im eidgenössischen Leben sei das appenzellische, bündnerische usw. Randgebiet immer mehr ein Land geworden, dessen Bewohner zwar die Zölle genau so gut zu leisten haben, aber an Beamtenverdienst in den eigenen Hauptorten mehr und mehr verlieren. Ob es sobald einen Stand gebe, der von der Mutter Helvetia weniger verhätschelt werde? Der noch weniger Subventionen bezog pro Kopf, gleichfalls keinen einzigen S. B. Bahnhof habe und für den ganz selbstverständlich keine Zweige der Bundesverwaltung in Frage kommen, keine S. B. B.-Generaldirektion wie für Bern, keine Suval wie für Luzern, kein Polytechnikum wie für Zürich, kein Bundesgericht wie für Lausanne, keine Kreispostdirektion wie für 11 Kantone, keine Zolldirektion, keine Zollbeamten, keine internationalen Aemter, keine Munitionsfabrik oder Konstruktionswerkstätte wie für Altdorf und Thun, keine Militärflugplätze, keine Grenzschutzkompagnien, keine eidgenössische Beamtenvorzugsstellung wie für den Tessin, eine Gelegenheit zur Bundesratsprotektion, wenn's gut geht einmal im Lauf von hundert Jahren, und dieser Appenzeller halte es vielleicht noch mit dem aufrecht gehenden Wappentier. Das Völklein überwintere sogar ohne Bundesgetreide-Abnahmepreise, Alkoholmonopol und Zuger Schnapsbrennerei. Namentlich aber sei die Verteuerung durch den Zentralismus und Interventionismus mit Schuld an der Lage der appenzellischen Industrie. — Begreifen wir so noch besser, warum bei der Beratung der Bundesfinanzreform 1937 das Quellensteuerpostulat in föderalistischer Form ausgerechnet aus der appenzellischen Webergegend kam?

Landammann und Nationalrat Gallati aus dem glücklicheren Kapital-Zufluchtsort und Gesellschaftssitz Glarus witterte hier denn so etwas wie jenen Appenzeller Hausierer, der an einem kalten Wintertag, als er einmal nichts verkaufen konnte und hungrig war, in ein Haus kam, wo dem Vater zum Namenstag »Chüechli« gemacht wurden. Der hungrige Hausierer sagte: »Guette Tag binenand!« »Guette Tag! Isch es ebe chaalt verosse?« »Jää, was deenkid Ehr au, das wäär jo oveschammt.« »Ehr händ mi falsch verstande, öb's chaalt sei verosse?« »Noso, wenn Ehr's ebe gad haa wend, so chan i jo zuesetze.« Es entstand ein allgemeines Gelächter, und man liess ihn gerne mitessen. Doch in Bern lachte man nicht.

Die Angst dagegen, das Appenzellervolk könnte zu weit gehen in der Schmälerung der höheren Vermögen, ist offenbar unbegründet. Wenn die Appenzeller darauf ausgingen, einfach die Reichen zu pflücken, wäre die einmalige Vermögensabgabe nicht derart haushoch verworfen worden in der eidg. Volksabstimmung vom 3. Dez. 1922. Diese Abgabe hätte eingesetzt für Ledige oberhalb 80,000 Fr. und für Verheiratete oberhalb 110,000 Fr.. Es wären also die allerwenigsten betroffen worden.

Bemerkenswert für die appenzellische Richtung hierin sind wohl auch die eidgenössische Volksabstimmung über den sogenannten Beutezug (1894), wo Ausserrhoden mit 96,4 Prozent Nein sich an die Spitze der verwerfenden Kantone stellte, die eidg. Volksabstimmung vom 25. Jan. 1918 über die Einführung der direkten Bundessteuer, die Ausserrhoden mit 5971 Ja gegen 3930 Nein annahm, während die ganze Schweiz verwarf, und die erfolgreiche Volksabstimmung vom 13. Mai 1917 über Art. 41 bis B.V., wonach der Bund befugt ist, Stempelabgaben zu erheben.

Noch interessanter ist, wie das Innerrhoder Völklein sich behalf gegenüber den Ausserrhoder »Zinsfuchsen« durch die Steuerverordnung vom 20. Hornung 1821, die 3 Promille Steuern dekretierte, mit der Bestimmung: »Diese Steuer soll von den Güterbesitzern bezahlt werden. Dagegen sollen sie das Recht haben, von jedem hundert gezedelten Brief auf dem

Gut bis auf den Schätzungswert die betreffende Steuer beim Zinserlegen abzuziehen.« Die Zedelbesitzer wurden somit an der Quelle erfasst. 1817 legte Innerrhoden auf jedes Haus ein jährlich mit 60 kr. verzinsbares Obligo von 25 fl. und stellte dieses allen mit den ersten und besten Rechten verschriebenen alten und neuen Zedeln voran. 1818 erhob der innerrhodische Fiskus eine Abgabe von 2,5 Promille von jedem Zedelbesitzer in und ausser dem Land. Auch später wurde die innerrhodische Staatssteuer nach dem Kataster erhoben, d. h. jedes immobile Besitztum amtlich geschätzt, von dem so erhaltenen Wert zwei Drittel besteuert und Pfandgläubigern der entsprechende Betrag vom Zins abgezogen.

War Innerrhoden damit im Prinzip etwa so schlecht beraten? Hören wir, was ein Kenner, Prof. Eugen Grossmann, über die Kunst der Besteuerung u. a. schreibt (Festschrift für Fleiner, 1937):

Die Zeit ist heute tatsächlich gekommen, die Frage aufzuwerfen, ob nicht das »Empfängerprinzip«, d. h. die Feststellung der Summe aller Einkünfte bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen in einem mühseligen und kostspieligen Verfahren sich überlebt hat und ersetzt werden sollte durch das in England schon 1803 bzw. endgültig dann 1842 eingeführte »Quellenprinzip«, d. h. die Erfassung der Einkommen an leicht kontrollierbaren Stellen, also z. B. der Hypothekarzinsen beim Grundeigentümer, der Löhne und Besoldungen beim Arbeitgeber, der Obligationenzinsen und Dividenden bei den auszahlenden Gesellschaften usw.. Zweifellos wären bei diesem reibungsloseren und billigeren Verfahren wesentlich höhere Steuererträgnisse zu erwarten.

Aber nicht nur das. Die Steuerlast wäre gerechter verteilt. Der ehrliche Steuerzahler hätte nicht wie heute das bedrückende Gefühl, für die Ausfälle, die durch das weite Gewissen anderer entstehen, aufkommen zu müssen.

Joseph Caillaux hat, als er im Jahre 1914 vor dem französischen Senate sein Einkommenssteuerprojekt vertrat, sehr treffend darauf hingewiesen, dass das »Quellenprinzip« auch noch den Vorteil habe, dass das Opfer dem Steuerzahler gar nicht so bewusst und fühlbar werde wie beim Empfängerprinzip.«

Und wieviel ist nun an der Einstellung gegenüber den Steuerbehörden »I teenke, Ehr seiid doo, omm das usizfönde«?¹) Gemäss jenem Appenzeller, der beim Verlassen

¹⁾ Eingehende Details über diese Einstellung siehe O. Jaeggy, Die Steuern des Kts. App. A. Rh. seit 1890, Diss. Zürich, 1938.



des Gerichtssaales dem gewandten Advokaten auf die Achsel geklopft und gesagt haben soll: »Guet häsch gmacht! Ali Achtig! I ha efange selb bald globt, i hei alls vestüüret!«

Auch hier ist es wieder jene originelle, hohe Achtung vor dem Einzelnen, Selbständigen, Freien: die bisher ganz selbstverständliche Auffassung des Appenzellers, dass der Staat ihm einen Steuervorschlag machen solle, mit dem er sich dann einverstanden erklärt oder nicht und diese ganze Freiwilligkeit aber doch wieder verbunden mit dem Gewissen, nämlich den hohen Vermächtnissen.

In der »Beratung« der ausserrhodischen Steuergesetzvorlage 1939 drang freilich die Selbsttaxation durch, und im Geschäftsbericht 1937 über die Staatsverwaltung von Innerrhoden heisst es u. a. »... Auch im Interesse der Steuerehrlichkeit und Steuermoral muss dem Einschätzungsverfahren und der wenig populären Verfeinerung desselben vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.«

Die ausserrhodischen Gemeinden kannten auch die amtliche Inventarisation schon vor 1878, verbunden mit dem Recht, Nachsteuern zu erheben. Ferner wäre zu nennen das im Steuergesetz festgelegte Recht zur Einsichtnahme der Steuerpflichtigen in das Steuerregister und das Recht der Gemeinden zur Drucklegung und Veröffentlichung der Steuerregister.

Ein weiterer Beleg zugunsten des Willens, es solle ehrlich versteuert werden, ist in Ausserrhoden die Erbschaftsbesteuerung der direkten Nachkommen, wogegen aber Innerrhoden in Gesellschaft mit den vorwiegend katholischen Kantonen die Deszendenzbesteuerung noch nicht hat und in Gesellschaft mit St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Uri und Nidwalden auch die amtliche Inventarisation noch nicht.

Im Gegensatz zur ausserrhodischen Erbschaftssteuer trägt die innerrhodische ähnlich wie in Nidwalden, Freiburg und Neuenburg mehr nur verkehrssteuerartigen Charakter. Die Erbschaftssteuerbelastung beträgt z. B. für Geschwister, bei einem Erbanfall von 20,000 Fr.: in Ausserrhoden 1200 Fr., in Innerrhoden 400, von 500,000 Fr.: in Ausserrhoden 75,000 Franken, in Innerrhoden 10,000, für einen Neffen, bei einem Erbanfall von 20,000 Fr.: in Ausserrhoden 1800 Fr., in Innerrhoden 400, von 500,000 Fr.: in Ausserrhoden 112,500 Fr., in Innerrhoden 10,000. (Vgl. Rikli, Die Belastung durch Erbschaftssteuern in der Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Stat. u. Volksw., 1937.)

Als hingegen 1644 in Ausserrhoden ein Vorstoss versucht wurde in Form des Einzuges eines Zwanzigstels des Vermögens von solchen, die ohne Leibeserben starben, setzte es noch eine unruhige Landsgemeinde ab. Man sieht: die Appenzeller werden doch auch »besser«.

(19) Und warum sollten wir diese ganze Abwehr (15 bis 18) nicht auch geschichtlich verstehen können? Denken wir für einen Augenblick an die Lehren, durch die das Appenzellervolk ging. Eine solche Lehre begann, als die Abtei Sankt Gallen, einst verdient und beliebt, sich allmälig entwickelte zur

geistlichen Grundherrschaft

und zum kostspieligen Hofstaat, eine Lehre, für die das Appenzellerland sein unauslöschbares Symbol hat, in der Gestalt jenes innerrhodischen Bäckerknaben, der oft am Schloss Schwende vorbeiging, um Molken zu holen auf der Alp.

Auf die Frage, was die Eltern machen, erhielt der Schlossherr die Antwort: »De Vatter backt vorggesses Brod, ond d'Muetter macht böös off böös!« Dieser Geistesgegenwart konnte der Schlossherr nicht folgen. Er begehrte Erläuterung und bekam sie. Der Vater verbacke das Mehl, das er noch nicht bezahlt habe und die Mutter flicke mit alten Lappen alte Kleider. Aber auch das verstand der Herr nicht. Er fragte warum und erhielt auch das Warum erklärt: »Eba dromm, dass d'öös 's Geld alls nehscht.«

Nun drohte der Edelmann, die Hunde gegen den Knaben anzuhetzen. Aber als der Knabe das zu Hause erzählte, wusste der Vater Rat: der Knabe nahm eine Katze mit im Milchfass, dieses mit dem Deckel nach unten tragend. »Nun, du Witznase, fragte der Edelmann, als der Knabe so gerüstet wieder vorbeiging, kannst du mir sagen, ob eine Elster mehr weisse oder schwarze Federn hat?« »Meh schwarz!« »Warum?« »Will halt de Tööfl meh mit de Zwingherre z-schaffid häd, als d'Engel!«

Die angehetzten Hunde sprangen richtig an dem Knaben vorbei, der Katze nach, die er mit einem Griff befreit hatte. Der Herr stellte darauf selbst dem Knaben nach und durchbohrte ihn mit einer Lanze, im Tobel, das heute noch den Namen Rachentobel trägt: hier schworen der Bäcker und die Bauern, sich zu rächen, und sie hielten ihren Schwur.

»Dass d'öös 's Geld alls nehscht!« Auch darüber gibt J. C. Zellweger und die Geschichtsforschung vor und nach ihm Auskunft. Die Abtei bezog jährlich

an aufgekauften kaiserlichen Rechten: 1. die Reichssteuer, 2. den Vogtschatz, 3. das Vogtrecht, 4. die Vogtlämmer, 5. die Vogtsteuer, 6. den Zoll an den Jahrmärkten zu Appenzell, 7. das Jagd- und Fischrecht, 8. das Tavernenrecht, 9. den Ehrschatz (Handänderungssteuer), an Steuern, welche dem Abt als Landesherr zukamen: 10. das Lehen (hier im Sinne einer Handänderungsahgebe). 11. den Leihfell (euch

(hier im Sinne einer Handänderungsabgabe), 11. den Leibfall (auch wenn Leibeserben vorhanden waren, meist das beste Stück Vieh oder den Gegenwert an Geld), 12. die Erbschaft (starb ein Ehemann ohne Leibeserben, bezog der Abt zum Leibfall noch zwei Drittel des verbleibenden übrigen Gutes), 13. das Geläss (starb ein Vater, der nur Töchter hinterliess, nahm der Abt das schönste Kleid des Verstorbenen, und starb eine Mutter, die nur Söhne hinterliess, bezog er das schönste Kleid von dieser), 14. Gerichtsbussen (in einer heute unbekannten Höhe),

an Collaturrecht über Kirchen und Pfründen: 15. für den Messdienst, 16. für den Probst, 17. für den Kirchenmeier (207 Käse), 18. den Kirchenzehnten (288 Malter Hafer),

an Zinsen und Abgaben von Liegenschaften: Hundwil z. B. 1070 Käse, 12 Zieger, 6 Kühe und Bargeld; die Güter am Hirschberg: 52 Mass Wein. (J. C. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, I. 208—213.)

Dazu die korrekte Frage: wie lange waren die Gegenleistungen des Abtes entsprechend? Eine nur mangelhaft gelöste Frage. Man darf annehmen, dass ein appenzellischer Kunstmaler dieses Verhältnis nicht so schlecht trifft mit folgendem Sujet: in den letzten Jahren der Herrschaft des Krummstabes wurde auf einem Karren einer aus dem Appenzellerland zur Richtstätte geführt. Neben ihm sass der äbtische Geistliche, der ihn trösten musste. »Ein Herisauer lief auch hintendrein und fragte einige Male immer rechts und links schauend, mit anscheinender Einfalt: "Wele-n-isch? Welen-isch?"

Man bedenke dazu, dass der Abt seine Rechte auch nach den Appenzeller Freiheitskriegen weiter geltend machte und sogar von den Orten Zürich und Bern darin beschützt wurde. Die Freiheit musste erkämpft und dann erst noch erarbeitet werden. (Ueber die weitern Ablösungen vgl. App. Urkundenbuch.) Man überlege ferner, dass die Abhängigkeit und dazu noch die Hörigkeit in Form der Erbuntertänigkeit in unweiter Nachbarschaft die landwirtschaftliche Produktion Jahrhunderte länger, ja bis ins letzte Jahrhundert hinein beherrschte, in Frankreich bis 1789, in Preussen bis 1807, im nahen Oesterreich bis 1848, in Russland bis 1861, und dass auch heute die Wirtschaft reichlich belastet ist durch Preisdiktate, Zölle, Steuern usw.: dann wird die geschilderte enorme Abwehr schon verständlicher. Man sieht die Lehre seit Jahrhunderten und fortwährend belegt, dass Arbeitseinsatz, Sparsamkeit, Lebensfreude unter der Unfreiheit gefährdet sind.

Auch viele Verordnungen, z. B. die folgende von 1629 würden wir sonst bestimmt gar nicht verstehen, bei der sonstigen Liebe des Appenzellers zur Freizügigkeit und seiner Abneigung gegen Verbote:

»..., dass kein Acker, Wies, Weid, Alp, Waldung, Wein-, Baum- und Krautgarten, Haus, Scheune, Speicher, Schillinggeld und Gulden, was jährlich Zins und Nutzen bringt und Jahr und Tag Zins gewonnen hat, ausser das Land weder verkauft, versetzt, verpfändet noch vertauscht werden möge, bei Strafe der Ungültigkeit des Geschehenen und angemessener Busse.« Oder die komischen Notizen in den Protokollen im Landesarchiv von Appenzell A. Rh., wovon hier eine folgen möge: »Anno 1657 den 26. Juli am Grossen Rath zu Trogen. Baschli Höhener aus der Grub hat angehalten, da er ein gar geringes altes Häusli habe, ob er dörfe das Häusli gen Thal, ausserhalb das Land, verkaufen — ward erkennt, es soll ein jeder Landmann solches innerhalb 14 Tagen ziehen mögen und das um den zehenten Pfennig näher

als ein ausländischer. Wan aber die 14 Tag vorüber und es Niemand begehrt, soll er Gewalt haben, es wegzugeben nach Belieben.« Abwehr gegen fremdes Herrentum?

(20) Auch der versteht den Sinn der Abwehr noch nicht ganz, der übersieht, dass es zur Zeit, da in Europa keine Regierung verschont blieb vor selbstgefälligen Neigungen, etlichen Appenzeller Magistraten gerade auch nicht fehlte an

Herrenallüren.

Die tiefe Verbitterung des Ausserrhodervolkes spürt man etwa aus der Landsgemeinde von 1732, an der Landammann und Pannerherr Konrad Zellweger von Trogen, Statthalter Konrad Zellweger von Trogen, Seckelmeister Matthias Tobler von Tobel, Landeshauptmann Johannes Tobler von Rehetobel des Amtes entsetzt wurden, um zwei Jahre später »für jetzt und zu allen Zeiten des Regiments unfähig« erklärt zu werden.

Nicht genug, dass das selbstherrliche Regiment gewisse Tatsachen geliefert hatte zum Kampf der »Harten« gegen die »Linden«. Es antwortete auch noch mit ungeheuerlichen Bussen und Vermögenskonfiskationen. Und da bei der Rechnungsablegung an der Landsgemeinde die Verlesung der Entgüterten, um gutes altes Recht Kämpfenden, bei Freunden und Bekannten naturgemäss einen verbitternden Eindruck hinterliess, verstieg man sich noch zum Schlussakt: schaffte eigenmächtig den altherkömmlichen Brauch ab, wonach an jeder Landsgemeinde über des Landes Einnahmen und Ausgaben öffentliche Rechnung abgelegt wurde.

(Kein Wunder, dass es bei der Mobilisierung gegen die Franzosen auch bei den Appenzellern nicht mehr ganz restlos stimmte, und dass ein Appenzeller, der im Burghölzli Zürich jemanden fragte, was das eigentlich für ein auffallend grosses Haus sei, auf die Antwort, das sei ein Narrenhaus für die Bauern, rückantwortete: »Jää soo! Aseweg! Ebe-i hätt gglobt, es wäär z'chly för d'Herre!«)

Aber auch Innerrhoden zeigte im 18. Jahrhundert, im Suterschen Prozess 1784 autoritäre Neigungen, trotz der demokratischen Institutionen. 1828 bereitete die Innerrhoder Landsgemeinde der eigenmächtigen Richtung dann ein gründliches Ende: gerade der ganze Grosse Rat wurde gestürzt und ersetzt bis auf drei Mann. Der neugewählte Rat hob die Ehrloserklärung des hingerichteten Landammanns Suter und seiner Anhänger auf und erhielt den Auftrag, eine neue Ver-

fassung auszuarbeiten, die 1829 von der Landsgemeinde mit grossem Mehr angenommen wurde.

In den Nachwehen jener Zeit, die nicht erhaben war über den Verdacht, die Rechte der Landsgemeinde zu schmälern, vermochte auch die geringste Verletzung der Verfassung das Appenzellervolk geradezu in Wut zu bringen. Ein Innerrhoder Landsgemeindebild, gekürzt wiedergegeben nach einem Aristokraten selbst:

»24. April 1825. Nach einer passenden Eröffnungsrede wurde vom regierenden Landammann relatiert über die Einnahmen und Ausgaben in den Landesrechnungen und dabei der Armleutenpfleger und Seckelmeister wegen guten Haushaltens sehr gerühmt. Dann folgte die Umfrage über die Richtigkeit der Rechnungen bei den Landesbeamten und Hauptleuten der Rhoden. Alle bezeugten ihren Beifall, bis die Reihe an den Kirchenpfleger Broger kam, welcher erklärte, er könne nicht alles bestätigen, was der Landammann gesagt habe, man sollte genauere Auskunft geben, dem Landmanne sagen, wie es sei usw.. Das leise Murren, das sich schon bei Beginn der Umfrage vernehmen liess, ging nun in Unruhe und lautes Geschrei über; vorzüglich erhoben sich in einer Ecke ob dem obern Stuhl Tumulte. »Jo jo«, hiess es, »ehr hend ägemächtig ghandlet, gad euer Drei händ d'Sach gricht, ond die andere händ nünt davo gwösst; hüt wemmer Uskunft«, und dabei guckten die Fäuste über den Köpfen und Hüten hervor. »Stöll, stöll!« ertönte es von vielen Seiten, lange aber umsonst; denn so oft der Landammann reden wollte, wurde er unterbrochen. Mehrere, die mit der Obrigkeit zufrieden waren, äusserten: »Wenn's Schölme sönd, so söll ma's säge!«...

Appenzell Innerrhoden hatte nämlich bei der Verteilung des den ehemaligen Konstanzischen Diözesan-Ständen gemeinsam zukommenden Fonds von 300,000 fl. auf 7180 Kommunikanten 8714 fl. 23 kr. erhalten, über deren Verwaltung nun genauere Auskunft verlangt wurde. Landammann Brüelmann wollte einiges darüber sagen und schlug vor, zur Untersuchung der Sache eine Kommission zu wählen. »Heut muss es ausgemacht sein!« war die Antwort, und da der Landammann weiter redete, vergass sich ein Bauer so weit, dass er bemerkte: »'s ist gad nüd wohr, was d'säst«, suchte dann aber die zu erwartenden Folgen seiner unbesonnenen Worte damit von sich abzuwälzen, dass er behauptete, er sei im Getöse nicht recht verstanden worden... Der Landammann wollte übergehen zu den Wahlen. Aber es tönte: »Das andere wollen wir zuerst!«... Ein angesehener Mann, den der Landammann zur Ordnung wies, antwortete

ihm: »Ich gelte heute soviel als du, und du bist heute nicht mehr als ich; man muss es eben jetzt sagen.«...

Es stellte sich dann heraus, dass die Landsgemeinde nicht zweifelte an der Richtigkeit der Rechnungen. Nur wünschte sie Einsicht in diese und war verletzt wegen der Geheimtuerei mit den Landesrechnungen, die nur ein engerer Ausschuss abgenommen hatte, aber nicht einmal dem Grossen Rat zur Einsicht mitgeteilt worden waren ... Die Landsgemeinde vom 27. April 1828 erhob dann Broger zum regierenden Landammann ...«

»Ein Mailänder«, schrieb der Dichter Ritter de Boufflers, »kann für die Keuschheit seiner Donna nicht ängstlicher besorgt sein als diese Leute (die Appenzeller) für ihre Begriffe von Freiheit und Recht.«

So beginnt man zu begreifen, warum die Landsgemeinde ordentlich viel Bedächtigkeit und Vorsicht annahm: dass die Unfreiheit gerade auf »höherer« Gesellschaftsstufe immer wieder neu entstehen kann, zeigte den Appenzellern, wieviel es heisst, wenn die Nachkommen neben den Fortschritten, auf der übrigen Linie keine Rückfälle machen.

(21) Aber eine Ueberraschung: die Gouvernante, die dem Appenzellervolk entstand in Form der

Sittenmandate,

die von den Kirchenkanzeln herab verlesen wurden, und die zu Zeiten gesetzlichen Charakter annahmen, die Ausserrhoder etwa gar nicht verhätschelten, sondern sie reichlich unter der kalten Brause und bei der Hafersuppe hielten, am Sparsinn, an der Strebsamkeit, am Industrieerfolg Anteil haben, daneben aber auch wahre Kontrastwirkungen erzielten, die heute noch nachleben in dem bekannten Zug gegen alle Polizeiinstitute. Da viele den freieren Sinn nur von heute gesehen beurteilen, statt auch von den Zuständen aus, die man vor gut hundert Jahren antraf, dürfen wir uns nicht nehmen lassen, einen Augenblick zu verweilen bei folgenden Ausserrhoder Ratsprotokoll-Notizen:

»Den 23. Jan. 1747 sind vor die Haubtleuth kommen: Hanss Knöpfel, dieweilen er am neu Jahrs-Tag den Bischofzeller *Markt besucht* hat. Hans Ulrich Trüstli, dieweilen er . . . (dito), ist zur Buss

in Armenseckel 1 fl. 30 Kr. und dem läuffer 4 Kr., wilss biss an der Ostern ablegen. Ulrich Thäler wegen Abendtstobert ist zur Buss in Armenseckel 30 Kr....«

- »3. April 1747 sin volgende Persohnen vor die Herren Haubtleuth und Räth: erstlich Joseph Müller wegen unerlaubtem Ausschenken. Er gibt zur Antwort dass Er vermeindt, dass man aller Zeit habe dürfen Ein Monath vor und Monath nach der Kindbeht Ein Halbe geben. Ist dessentwegen 1 fl. in den Armenseckel verbüsst...«
- »9. Oktober 1747 Isach Signer wegen Unmass im Essen und Trinken 2 fl. dito Barb. Engler am Tag der Hochzeit der Dorothea Zähneri 1 fl.«
- »12. Oktober 1747 Chrispinus Hug weil er in seinem Haus spielen lasse und an Einem samstag mit 4 Knechten im Wald gekegelt habe (vor Kleinen Roth gewissen).«
- »5. Dezember 1749 Sind Vogteyen Röth in der alten gemeindt Hundwil gewessen. wegen Müller und becken sollen am Mittwoch oder in der wochen Predig in die Kirchen, wo nicht sollen sy 30 Kr. in Armenseckel gestraft sein . . . Auch solle der Rodel gemacht werden, dass der wächter auff die forderseiten am vor- und nachmittag wachen.«
- »7. Dezember 1749 von Johs. schmidt die weillen Ehr zu spoht in die Kirchen kommen 30 Kr. davon gibt mann demm Läuffer 4 Kr...«

Der damalige Finanzhaushalt wurde denn fast ausschliesslich bestritten durch Bussen. So heisst es in einem der letzten Ausserrhoder Sittenmandate aus der Restaurationszeit, wiedergegeben im Appenzellischen Jahrbuch 1879, Seite 58, unter anderem:

»Wer den öffentlichen Gottesdienst und das Heilige Abendmahl beharrlich versäumt, soll ohne Ansehen der Person vor die Ehegaume zitirt und nach Befinden höheren Orts eingeleitet werden. Die Schlafenden in der Kirche sollen aufgeweckt werden. Das Kutschen- und Schlittenfahren, mit wenigen Ausnahmen für Fremde, Aerzte und in dringenden Notfällen, ist bei 5 fl. Strafe an Sonn- und Feiertagen verboten...«

(Hin und wieder schliefen offenbar sogar die Kirchenvorsteher. Denn als in Hundwil auf der Emporkirche wieder einmal einige Buben miteinander schwatzten, rief der Pfarrer plötzlich so laut er konnte: »Die Buebe dei i de Poorchereche-n-obe söllid still see! Wenn i do onne luut predege ond ehr dei obe luut schwätzid, so

chönid jo die Herre Vorsteher dei onne nomme rüebig schlofe-n-ond schnarche!«)

»...Ohne Erlaubnis der Vorgesetzten sollen in der Eltern oder andern Häusern, wo keine Wirtschaft ist, keine Hochzeitsmahle gehalten werden... Das Trinken des ledigen Volkes miteinander an den Sonntagen soll ausser den 4 erlaubten Sonntagen und das Trinken mit solchen, die nicht unserer Religion sind, sowie nach den Hochzeitsmahlen, verboten sein, bei der Buss von 3 fl. für den, der trinkt, und den, der giebt...

Alles Spielen um Geld, ohne Ausnahme, und alles Wetten soll unsern Landsleuten in und ausser dem Lande bei 2 fl. Strafe verboten sein, und solches nach Beschaffenheit höher und sogar exemplarisch abgestraft, und wer auf dem Seinigen spielen lässt, um 5 fl. gestraft werden.

Das *Tanzen* ist bloss an den Nachmittagen der Landsgemeinde und der Musterungen, und dann nur mit Vorwissen und Genehmigung und unter den gutfindenden Einschränkungen der Vorgesetzten erlaubt, aber nicht länger als bis 9 Uhr abends bei der Busse von 4 fl. für den Wirth und den Tänzer. Wer ausser diesen Tagen tanzt, soll um 5 fl., und wer dann auf dem Seinigen tanzen lässt, um 10 fl. gestraft werden.

Auch das Trinken und der unerlaubte Umgang mit ausländischen Personen, welche nicht unserer Religion sind, soll gänzlich und bei 5 fl. Strafe verboten sein, ebenso das Verkleiden am Neujahr, das Funkenmachen und zwar bei 2 fl. Strafe.

... Die ledigen Töchter, welche nach dem Bettglockenläuten mit Personen des männlichen Geschlechtes auf den Gassen herumziehen, sollen als solche, die Zucht und Ehre sträflicherweise vergessen, sammt ihren leichtsinnigen Eltern den Ehegäumern zur Zurechtweisung angezeigt werden.

... Eine ausländische Weibsperson, die sich an einen Landmann verehelicht, muss 200 fl. erlegen. Es darf keine Ehe verkündet werden, es sei denn der Hochzeiter mit einer Bibel oder einem Neuen Testament und mit erforderlichem Ober- und Untergewehr versehen.

Jeder Pfarrer soll alle zwei Jahre mit einem Vorsteher die Hausbesuchung halten und nicht nur die Einwohner seiner Gemeinde aufzeichnen... sondern sich auch soviel wie möglich über die Religionskenntnisse, die Sitten und Aufführung ihrer Angehörigen erkundigen, und daher besonders ein wachsames Auge richten... auf Leute, die den öffentlichen Gottesdienst und das heilige Abendmahl beharrlich versäumen und sich den kirchlichen Ordnungen nicht unterziehen...

Jeder Geistliche, dem eine *Hochzeit* angezeigt wird, soll den Hochzeiter ernstlich fragen, ob er sich nicht mit früherem Beischlaf vergangen habe. Gesteht er denselben ein, so soll er am Mittwoch in seiner Gemeinde und zwar ohne hochzeitlichen Zug und Mahl eingesegnet und um 4 fl. gebüsst werden. Leugnet er aber und lässt sich am Dienstag einsegnen und kommt der frühere Beischlaf an den Tag, so soll er 18 fl. erlegen müssen.»

Im gleichen Jahrbuch gibt der betr. Einsender zu diesem Landammann-Zellweger-Geist noch seine eigene Meinung. Er schreibt: »Bei der Scheu des Volkes vor Gesetzesrevisionen konnte die eigentliche Gesetzgebung nicht immer mit der Zeit schritthalten, und so gestalteten sich diese Sittenmandate immer mehr zum vermittelnden Element zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und den Bedürfnissen der Zeit, was ihnen so ziemlich einen gesetzlichen Charakter verlieh und die Obrigkeit in eine gewisse gesetzgeberische Stellung versetzte.« Hört sich nett für die heutigen Freunde der dringlichen Bundesbeschlüsse: wenn man einem lebenskräftigen Volk damals eine Bussen-Theokratie und heute eine Preis-Diktatur aufzwingen will, sagt man am einfachsten, das Volk könne mit der Zeit nicht schritthalten: also dringlich!

Und eine Seite des Effektes der dringlichen Beschlüsse:

»Senne sönd's. Gi tanze gönd's, Ond tanze tönd's Wie d'Bodehönd. Guet zaure chönd's; Denn säb verstönd's. Nüd foppa lönd's, Gern giftle tönd's. Aen z'Bode schlönd's. Nüd hä go wönd's Bis usa mönd. Präzis so sönd's.«

(Altappenzellischer Spruch.)

Oder in etwas wirtschaftlicherer Sprache ausgedrückt: erst recht Abneigung vor Polizeiinstituten, erst recht der Wille zur Macht über sich selbst (III): Gemeindeselbstverwaltung (15), kantonale Selbstverwaltung (16), Abwehr gegen alles Herrentum (17) und selbst noch in der Steuergesinnung (18) jene hohe Auffassung vom Einzelnen, Selbständigen, Freien!